

Welche Einrichtungen dürfen unter welchen Umständen öffnen? Was ist erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 30.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Außerdem werden die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Am Anfang befinden sich die Regelungen zur den Grundsätzen der Corona-Verordnung: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hygienekonzept und die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten. Nachfolgend finden Sie dann Listen mit zusätzlichen Regelungen, die über die Grundsatzregelungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen, zu folgenden Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen:](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

Grundsatz: Jede Person hat Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Abstandsgebot/Kontaktbeschränkungen

Erlaubt sind private Zusammenkünfte mit Personen eines Hausstandes und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Hausstand gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/



Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

Inzidenz bis 35	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz über 100 Hochinzidenzkommune										
<p>Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gilt nachstehende Regelung für private Zusammenkünfte, wenn dies durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird:</p>	<p>Ein Haushalt plus zwei Personen eines anderen Haushalts (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)</p>	<p>Beträgt in einem Dreitageabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz mehr als 100 gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitageabschnitts folgende Regelung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag 1 über 100</td> <td>Tag 2 über 100</td> <td>Tag 3 über 100</td> <td>Tag 4</td> <td>Tag 5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">= Dreitageabschnitt</td> <td>Allgemeinverfügung der Kommune</td> <td>Ab jetzt gilt Ausgangssperre </td> </tr> </table> <p>Ein Haushalt plus eine Person (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre) sowie Ausgangssperre</p> <p>Rückführung nach fünf Tagen mit einer Inzidenz UNTER 100 (Fünftagesabschnitt) ab dem übernächsten Tag (Tag 7)</p>	Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5	= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre
Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5								
= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre								
<p><i>Inzidenzunabhängig:</i> zusätzlich Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen/Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechts +++ Es gilt der REGIONALE (Landkreis/kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI – veröffentlicht auf https://corona.rki.de/ +++</p>												

Gültig ab: 24.04.2021

Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand.

Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen und in sonstigen geregelten Fällen

Ausnahmefälle insbesondere:

1. zu Personen in den o. g. Konstellationen
2. Berufliche Tätigkeit, einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften, berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats
4. im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendzentren)

Ausgangsbeschränkungen

Verboten ist der Aufenthalte außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft (oder dazugehörigem Außenbereich) in der Zeit von 22 bis 5 Uhr.

Ausnahmen:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum (insbesondere medizinische o. veterinärmedizinische Behandlungen)

2. Berufsausübung
3. Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts
4. Unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen (Minderjährige oder Pflegebedürftige oder Begleitung Sterbender usw.)
5. Versorgung von Tieren
6. ähnliche gewichtige Gründe
7. zwischen 22 und 24 Uhr: körperliche Bewegung im Freien allein, jedoch nicht in Sportanlagen

Geimpfte und Genesene

Für Genesene und vollständig Geimpfte **gelten die folgenden Regelungen nicht:**

- Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses
- Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit und dürfen sich miteinander ohne Personenbegrenzung treffen)
- Ausgangsbeschränkungen
- Kontaktbeschränkungen beim Sport (drinnen und draußen)

Geimpfte und Genesene müssen sich jedoch nach wie vor an die Maskenpflicht und das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit halten!

Vollständig geimpft ist eine Person, wenn

- seit der zweiten zugrundeliegenden Impfung oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind **oder**
- bei einer genesenen Person eine Impfung verabreicht worden ist.

Eine Person gilt als genesen, wenn sie einen Genesenennachweis erbringen kann, der älter als 28 Tage ist, aber nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Der Nachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in schriftlicher oder digitaler Form erbracht werden und die zugrundeliegende Testung muss mittels PCR-, PoC-PCR- oder eines vergleichbaren Tests (keine Schnelltests!) erfolgt sein.

Mund-Nasen-Schutz

Unter freiem Himmel muss eine Mund-Nasen-Bedeckung überall dort getragen werden, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Ebenfalls gilt im Bereich folgender **Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Osnabrück** unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes die Pflicht, **eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen:

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Bahnhofsvorplatz
- Barfüßerkloster

- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz
- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.

- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Turmstr.
- Besondere Plätze
- Adolf-Reichwein-Platz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt
- Vorplatz Dom

- Vorplatz Johanniskirche
- Volljährige auf allen Spiel- und Bolzplätzen und im Skaterpark

Eine MNB-Pflicht besteht außerdem für alle Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

In folgenden Bereichen ist darüber hinaus eine **medizinische MNB** (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen:

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind
- auf dem Wochenmarkt
- in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen und auf den zugehörigen Parkplätzen
- Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschl. Erste-Hilfe-Kurse
- im Rahmen von medizinisch notwendigen Behandlungen
- im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen
- bei Besuchen von Heimen, Tagespflegeeinrichtungen und sonstigen unterstützenden Wohnformen
- bei Veranstaltungen von Parteien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen o. Ä.
- bei religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften in Kirchen, Synagogen, Moscheen und ähnlichen Einrichtungen, bei denen eine Auslastung der Kapazitäten zu erwarten ist
- bei beruflichen Fahrgemeinschaften (ausgenommen Fahrzeugführer)
- in geschlossenen Räumen in Einrichtungen wie Zoos, Gedenkstätten oder Museen
- bei Angeboten von Selbsthilfegruppen
- bei der Teilnahme an oder dem Anbieten von außerschulischen Bildungsmaßnahmen
- bei praktischen Fahrschulprüfungen

In folgenden Bereichen muss eine **FFP2-Maske** getragen werden:

- Fahrgäste im ÖPNV und ÖPV sowie in den dazugehörigen Einrichtungen
- alle Beteiligten bei Dienstleistungen von Friseuren oder Einrichtungen der Fußpflege

Davon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr.

Ausnahmen von der MNB-Pflicht:

- in ausschließlich der privaten Nutzung dienenden Räumlichkeiten sowie in privat genutzten Kfz
- an der Arbeits- oder Betriebsstätte, wenn der feste Arbeitsplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten werden kann oder wenn die Art der Tätigkeit das Tragen einer MNB nicht zulässt.
- Aufgaben im Zusammenhang eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung
- Einrichtungen und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (§ 29 SGB VIII) und der Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII
- bei sportlicher Betätigung
- während des Betriebs einer Musikschule, wenn die Ausbildung das Tragen ausschließt und im Einzelunterricht stattfindet
- im Rahmen einer logopädischen Behandlung

- bei einer stationären Veranstaltung, solange ein fester Sitzplatz eingenommen wurde
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, jedoch ist hier ein ärztliches Attest oder vergleichbare amtliche Bescheinigung notwendig (Gilt auch für die städtische Innenstadt)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (gilt auch für die städtische Innenstadt)

Hygienekonzept

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus.

Folgende **Maßnahmen** müssen im Hygienekonzept enthalten sein:

1. Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der **Personenzahl** auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Maßnahmen zur Wahrung des **Abstandsgebots**
3. Maßnahmen zur Steuerung der **Personenströme** einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von **Warteschlangen**
4. Regelungen zur Nutzung **sanitärer Anlagen**
5. Maßnahmen zur Sicherstellung **der Reinigung** von häufig gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen sowie der Sanitäranlagen
6. Maßnahmen zur Sicherstellung der **Frischlufzufuhr**

Der oder die nach der Verordnung jeweils Verpflichtete muss Maßnahmen zur **Umsetzung** des Hygienekonzeptes treffen und dieses **auf Verlangen** der zuständigen Behörde **vorlegen**.

Datenerhebung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifel auf Plausibilität zu überprüfen.

Zu erhebende **Daten** (diese müssen **wahrheitsgemäß** sein):

1. Familienname
2. Vorname
3. Vollständige Anschrift
4. Telefonnummer
5. Zeitraum des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Veranstaltung

Pflichten der Betreiberin / des Betreibers:

- **Aufbewahrung** der Daten für drei Wochen und Löschung der Daten nach spätestens einem Monat
- **Zutrittsverweigerung**, wenn keine Daten erfasst werden oder weitergegeben werden sollen
- **Vorlage** der Dokumentationen **auf Verlangen** des Gesundheitsamtes
- Gewährleistung, dass **unbefugte Dritte keine Kenntnis** von den Daten erlangen

Alternativ: Nutzung einer Anwendungssoftware zur Kontaktnachverfolgung

Testung

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Dieser kann folgendermaßen erfolgen:

1. Möglichkeit: PCR-Test

- darf nicht älter als 24 Stunden sein
- Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle
- Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder des Veranstaltungsortes

2. Möglichkeit: PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung

- Angebot durch Betreiber/Veranstalter vor Betreten der jeweiligen Einrichtung bzw. des Veranstaltungsortes
- Durchführung durch eine dafür geschulte und von dem Betreiber/Veranstalter beauftragte Person
- Auf Verlangen des Besuchers Bestätigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter
- Pflicht zur Testung entfällt bei Vorlage einer höchstens 24 Stunden alten Bestätigung eines anderen Betreibers/Veranstalters über ein negatives Testergebnis

3. Möglichkeit: Test zur Eigenanwendung (Selbsttest)

- Muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein
- Vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder eines Veranstaltungsortes
- Durchführung in Anwesenheit des Betreibers/Veranstalters oder einer von diesem beauftragten Person
- Auf Verlangen des Besuchers Bestätigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter
- Pflicht zur Testung entfällt bei Vorlage einer höchstens 24 Stunden alten Bestätigung eines anderen Betreibers/Veranstalters über ein negatives Testergebnis

Im Falle eines positiven Testergebnisses:

- Zutrittsverweigerung durch den Betreiber/Veranstalter
- Sofortige Weitergabe des positiven Testergebnisses sowie der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt (infektionsschutz@ikos.de) oder mittels einer Anwendungssoftware

Bei einer Inzidenz über 100:

1. Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
<u>Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:</u>		
Clubs		
Diskotheiken		
ähnliche Einrichtungen		
Sämtliche Gastronomiebetriebe einschließlich Außenbewirtschaftung	Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Shisha-Bars, Cafes, Imbisse Ausnahmen siehe unten	
Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen		
Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Bühnen und Musikclubs und ähnliche Einrichtungen		
Kinos, Freizeitparks, Freizeitaktivitäten (indoor und outdoor), Indoorspielplätze und ähnliche Einrichtungen	Ausnahme: Autokinos	
Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen		
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen		
Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen	Ausnahme siehe unten	
Saunen, Thermen, Wellnesszentren, Schwimm- und Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Solarien, Fitnessstudios, EMS-Studios und ähnliche Einrichtungen		
Prostitution	Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, -vermittlung, erotische Massagen und Straßenprostitution; Inanspruchnahme und Erbringung sexueller Dienstleistungen	

Touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen		
Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr, die nicht ausdrücklich geöffnet haben dürfen (siehe unten)	Ausnahme: Click & Meet bei Inzidenz unter 150	
Körpernahe Dienstleistungen	Ausnahmen siehe unten	
Außerschulische Bildungsangebote	z. B. in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, theoretischer Fahrschulunterricht Ausnahmen siehe unten	
Außerdem sind verboten:		
Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken sowie das Übernachten in Wohnmobilen o. ä. auf öffentlichen Flächen	Ausnahme: Dauercamper	
Sportveranstaltungen mit Publikum		
alle sonstigen öffentlichen und privaten Veranstaltungen		

2. Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen unter anderem:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Restaurationsbetriebe		<ul style="list-style-type: none"> - nur Außerhausverkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb eines Umkreises von 50 m um die Einrichtung - in der Zeit von 22 bis 5 Uhr ist nur die Lieferung erlaubt
Hotelgastronomie		<ul style="list-style-type: none"> - zur Versorgung der Beherbergungsgäste auf den jeweiligen Zimmern - Speiseneinnahme in Speisesälen zulässig, wenn Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot eingehalten werden und Hygienekonzept vorliegt
Cafeterien und Kantinen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - zur Versorgung der Mitarbeiter oder Bewohnern der jeweiligen Einrichtung
Nichtöffentliche Kantinen in Betrieben		<ul style="list-style-type: none"> - zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe, wenn dringend erforderlich und individuelle Speiseneinnahme in getrennten Räumen

		nicht möglich
Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen		- zur Versorgung von Berufskraftfahrenden und Fernbusfahrenden, die ihre Tätigkeit nachweisen können
Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - Hygienekonzept - bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm müssen 20 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - bei einer Verkaufsfläche ab 800 qm müssen auf der die 800 qm übersteigenden Fläche 40 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - Einhaltung des Abstandes von 1,5 m zu anderen Personen muss grundsätzlich möglich sein <p>Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.</p>
Blumenfachgeschäfte		
Gartenmärkte		
Wochenmärkte (nur Lebensmittel sowie Pflanzen)		
Getränkhandel		
Abhol- und Lieferdienste		
Reformhäuser		
Babyfachmärkte		
Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien		
Optiker und Hörgeräteakustiker		
Tankstellen und Autowaschanlagen		
Banken und Sparkassen		
Poststellen		
Reinigungen		
Waschsalons		
Zeitungsverkaufsstellen		
Buchhandel		
Tierbedarfshandel		
Futtermittelhandel		
Großhandel		
Brief- und Versandhandel		
Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr		
alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels		<ul style="list-style-type: none"> - Lieferung und Abholung jeglicher Waren auf Bestellung bei kontaktloser Übergabe - Bei Inzidenz unter 150: Click & Meet (mit negativen Test (Ausnahme für Geimpfte und Genesene), vorheriger Terminbuchung, 40 qm Verkaufsfläche pro Kunde, Datenerhebung)
Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken		
körpernahe Dienstleistungen zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen		- FFP2-Maske für alle Beteiligten (wenn möglich, ansonsten Testung für Personen ab 6 Jahren , außer für

Zwecken		<ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte und Genesene) - Testkonzept für Mitarbeiter - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Friseurbetriebe		<ul style="list-style-type: none"> - FFP2-Maske für alle Beteiligten
Fußpflege		<ul style="list-style-type: none"> - Testung (Ausnahme für Geimpfte und Genesene) - Testkonzept für Mitarbeiter - Hygienekonzept - Datenerhebung
Außerschulische Bildungsangebote – Unterricht (bis Inzidenz von 165)	Durchführung in Präsenz in Gruppen im Wechselunterricht oder im Einzelunterricht erlaubt	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst gleichbleibende Gruppen - MNB-Pflicht - Testkonzept (Testung von Schülern und Lehrern mind. zweimal pro Woche)
Außerschulische Bildungsangebote - Musikschulen	Präsenzunterricht für Bläser und Chöre nur in Gruppen von bis zu vier Personen möglich	<ul style="list-style-type: none"> - MNB-Pflicht, wenn kein Einzelunterricht - Testkonzept (Testung von Schülern und Lehrern mind. zweimal pro Woche)
Außerschulische Bildungsangebote - Prüfungen		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot
Praktischer Fahr- und Flugunterricht; Erste-Hilfe-Kurse		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Hundeschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Abnahme von Sachkundeprüfungen - Vorbereitung und Durchführung von Wesenstests - Welpen- und Junghundekurse - Verhaltenstherapeutische Trainingseinheiten - Einzeltraining - Ausbildung von Rettungs- und Jagdhunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Praktische jagdliche Ausbildung im Bereich Reviergang und Einzelschießausbildung		<ul style="list-style-type: none"> - Testung oder Impfung
Angebote der außerschulischen Lernförderung	in Gruppen mit bis zu 16 Personen bei durch die Schule bescheinigtem Lernförderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Datenerhebung - Testkonzept (Testung von Schülern und Lehrern mind. zweimal pro Woche) - MNB-Pflicht
Kontaktlose Sportarten im Rahmen des Individualsports auf privaten und öffentlichen Sportanlagen		<ul style="list-style-type: none"> - allein, zu zweit oder mit Personen eines Hausstandes (Ausnahme für Geimpfte und Genesene) - alternativ in Gruppen von bis zu 5 Kindern unter 14 mit einem negativ getesteten Anleiter (draußen)
		-
Zoos, Tierparks und botanische Gärten (nur die Außenbereiche)		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung

		<ul style="list-style-type: none"> - Vorherige Terminvereinbarung - Halbe Auslastung - Außer-Haus-Verkauf für Gastronomie - Sonstige Verkaufsstellen geschlossen - Testung, Ausnahme für Geimpfte und Genesene - Medizinische MNB-Pflicht in geschlossenen Räumen
Spiel- und Bolzplätze, Skaterpark		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz für Volljährige - Verzehrsverbot für Volljährige

3. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Veranstaltungen		
Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien, Initiativen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Private Zusammenkünfte und Feiern	In der eigenen Wohnung/andere eigene geschlossenen Räumlichkeiten	Personen aus einem Haushalt plus eine weitere Person Ausnahme: Begleitpersonen oder Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie Dritte i. S. d. § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht mit eingerechnet. Außerdem zählen Kinder bis 6 Jahre nicht mit. Die Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünfte und Feiern gelten außerdem nicht für Geimpfte und Genesene.
	Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten freien Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof)	
	An öffentlich zugänglichen Orten (Gastronomie, angemieteter Raum)	
Ansammlungen/Zusammenkünfte		
Versammlungen unter freiem Himmel nach NVersG		unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene
Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse	Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw.	Einzige Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - bei erwarteter

		<p>Kapazitätsauslastung: Vorankündigung zwei Werktage vor der Veranstaltung (bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann generelle Absprache mit der Kommune getroffen werden); Mund-Nasen-Schutz (auch bei Einnahme des Sitzplatzes); Gesangsverbot</p>
Veranstaltungen bei Todesfällen (Trauerandachten und der letzte Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle)	mit bis zu 30 Personen	
Angebote der Selbsthilfe nach § 20 SGB V und § 45 d SGB XI	mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen	- Abstandsgebot